



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

60326 Frankfurt am Main

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schaack & Scharnagl, Rohrbachstr. 57,
60389 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 167/16

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main im schriftlichen Verfahren -gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss zum 19.04.2018 -**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1352,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1683,85 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Am 19.12.2016 kam es zwischen dem Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen _____ (nachfolgend: Klägerfahrzeug) und dem zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagtenseite haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ (nachfolgend: Beklagtenfahrzeug) zu einem Verkehrsunfall, bei dem das Klägerfahrzeug beschädigt wurde. An der Kreuzung Friedrich –Ebert-Anlage und Mainzer Landstraße nahm das Beklagtenfahrzeug dem Klägerfahrzeug die Vorfahrt und es kam zur Kollision.

Die Haftung der Beklagtenseite zu 100 % dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit.

Laut dem, von dem Kläger vorgerichtlich eingeholten Schadensgutachten des Sachverständigenbüros _____ vom 20.12.2016 sollte an dem Klägerfahrzeug ein Sachschaden von 8.193,20 € (netto) entstanden sein.

Die Beklagte zahlte vorgerichtlich an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5000 € am 15.2.2017 sowie weitere 982,79 € am 23.2.2017. Gemäß ihrem Abrechnungsschreiben vom 22.2.2017 hinsichtlich dessen Inhalts auf Anl. K3 (Bl. 18 d.A.) Bezug genommen wird, sollten davon 5197,79 € auf die Reparaturkosten und 300 € auf die Wertminderung und 455 € auf eine Nutzungsausfallentschädigung sowie 30 € auf die Unkostenpauschale entfallen. Mit Schreiben des Klägersvertreters vom 29.12.2016 wurde die Beklagtenseite zur Zahlung eines Gesamtschadens in Höhe von 11.326,51 € unter Fristsetzung zum 09.01.2017 aufgefordert. Hinsichtlich des Inhalts des Schreibens wird auf Anlage K4 (Bl. 19 ff d.A. Bezug genommen).

Nach Erteilung eines unbedingten Klageauftrags durch den Kläger an seinen Prozessbevollmächtigten fanden mit der Beklagtenseite fernmündliche Besprechungen am 24.1., 25.1., 26.1., 1.2. und 20.2.2017 zum Zwecke der Vermeidung des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens statt.

Die Klägerseite behauptet, insgesamt sei an dem Klägerfahrzeug ein unfallbedingter Reparaturaufwand in Höhe von 8.193,20 € entstanden. Insbesondere seien folgende Arbeitspositionen erforderlich:

1. Der Aus- und Einbau des Lenkgetriebes mit einem Aufwand von 10 AW sei unfallbedingt erforderlich,
2. Der Aus- und Einbau der rechten Spurstange mit einem Aufwand von 4 AW sei unfallbedingt erforderlich,
3. Der Zusatzaufwand von 8 AW zur Montage von Lackierrädern bei dem angewandten Lacksystem sei unfallbedingt erforderlich,
4. Der Aus- und Einbau des Vorderachsträgers mit einem Aufwand von 11 AW sei unfallbedingt erforderlich,
5. Eine Fahrzeugvermessung mit einem Aufwand von 11 AW sei unfallbedingt erforderlich,
6. Der Arbeitsaufwand für die Achsvermessung gemäß dem Gutachten des Büros Rettinger und Kollegen sei in vollem Umfang erforderlich,
7. Die Fahrzeugreinigung sei unfallbedingt erforderlich,
8. Der Arbeitsaufwand und die Lohnkosten für die Lackierung sowie das Lackmaterial seien gemäß dem Gutachten des Büros _____ in vollem Umfang für eine fachgerechte Reparatur erforderlich,
9. Die Erneuerung der rechten Spurstange (67,30 € nt.) und eine Austausch des Stoßfängers seien unfallbedingt erforderlich,
10. Die Erneuerung der Lenkung sei unfallbedingt erforderlich,

Ferner behauptet der Kläger, dass durch den Unfall an dem Klägerfahrzeug eine Wertminderung in Höhe von mindestens 800 € eingetreten sei.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger (weitere) 2.210,41 € (Sachschaden laut Gutachten 8.193,20 – 5.982,79 € = 2.210,41 €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 800,-- € (Wertminderung €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.01.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorprozessualen RA-Kosten in Höhe von insgesamt 1.964,45 € (vorprozessuale Rechtsanwaltskosten) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Dipl.-Ing. _____ 06.03.2018 (Bl. 115 ff d.A.) Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG einen Anspruch auf Zahlung von 1352,75 € bezüglich des Fahrzeugschadens sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, nachdem das Klägerfahrzeug bei Betrieb des Beklagtenfahrzeugs unstreitig beschädigt wurde.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass unfallbedingt ein Reparaturaufwand von 6.550,54 € (netto) erforderlich ist. Dies steht nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. _____ gemäß seinem Gutachten vom 6.3.2018, denen sich das Gericht vollumfänglich anschließt, fest. Zudem hat der Sachverständige _____ eine Wertminderung von 300 € als gegeben erachtet. Insoweit stellt der Sachverständige Dipl.-Ing. _____ fest, dass es hinsichtlich der Erneuerung des Lenkgetriebes aufgrund der gegebenen Beschädigungen technisch plausibel erscheint, das Lenkgetriebe aus- und einzubauen sowie zu erneuern. Hinsichtlich des Aus- und Einbaus der rechten Spurstange führt der Sachverständige aus, dass diese aus Sicherheitsgründen erneuert wurde, da es nach dem vorliegenden Vermessungsblatt in der Spur von rechts eine Abweichung vom Sollwert gab und die zugehörigen Arbeitszeiten und Ersatzteilkosten unfallbedingt nachvollziehbar sind. Bezüglich des Einsatzes von Lackierädern stellt der Sachverständige fest, dass dies nicht mehr Stand der Technik sei und so auch nicht mehr angewendet würde. Im Ergebnis stellt der Sachverständige _____ hierbei einen abzugsfähigen Arbeitswert von 8 AW (87,92 €) fest. Hinsichtlich des Aus- und Wiedereinbaus des Vorderachsträgers stellt der Sachverständige fest, dass aufgrund der Erneuerung des Lenkgetriebes auch der Ausbau und der Wiedereinbau des Vorderachsträgers erfolgen muss. Weiterhin stellt der Sachverständige fest, dass aufgrund der Anstoßposition auf das Rad vorne rechts eine Vermessung des Fahrzeugs notwendig ist und zur Prüfung, ob es eine Verschiebung der Fahrwerksgeometrie gegeben hat auch die Hinterachse mit vermessen werden muss. Hinsichtlich des kalkulierten Arbeitsaufwands der Achsvermessung stellt der Sachverständige _____ jedoch fest, dass diese

mit einem angesetzten Wert von rund 2 ½ Stunden deutlich länger als üblich kalkuliert wurde und an dieser Stelle lediglich nachvollziehbar ein Zeitaufwand von einer Stunde anzusetzen ist, was zu einer Reduzierung der Arbeitskosten i.H.v. 164,85 € netto führt. Die Kosten für die Fahrzeugreinigung hält der Sachverständige unfallbedingt für nachvollziehbar und erforderlich. Hinsichtlich der kalkulierten Kosten hinsichtlich der Lackierung und des Lackmaterials stellt der Sachverständige fest, dass eine nicht unfallbedingte Vorbeschädigung des Stoßfängers vorlag, zu dessen fachgerechter Beseitigung der Stoßfänger ebenfalls hätte lackiert werden müssen. Deshalb sind die diesbezüglichen Kosten zu 100 % abzuziehen, was zur Reduzierung der Lackierkosten i.H.v. 238 € und bezüglich des Materials um 71,40 € sowie zur Reduzierung des Vorbereitungsaufwandes um 136 € führt. Hinsichtlich der Kosten für die Erneuerung der rechten Spurstange und des Austausches des rechten Stoßfängers stellt der Sachverständige fest, dass die Erneuerung der rechten Spurstange nachvollziehbar ist, da es einen Anstoß gegen das Rad gegeben hatte. Hingegen führt der Sachverständige aus, dass die Erneuerung des Stoßfängers nicht plausibel ist, da dieser einen nicht dem streitgegenständlichen Unfall zuzuordnenden Vorschaden aufweist. Diese Feststellung führen zu einem abzugsfähigen Betrag bei den Arbeitskosten i.H.v. 170,30 € sowie 3 × 13,10 €. Zudem stellt der Sachverständige fest, dass sich die Ersatzteilkosten aufgrund seiner diesbezüglichen Feststellung um 733,50 € reduzieren.

Auf den berechtigten Gesamtschadensbetrag von 6.850,54 €, bestehend aus Reparaturkosten (6550,54 €) und Wertminderung (300 €), hat die Beklagtenseite unter Berücksichtigung der Zahlungen auf die Auslagenpauschale (30 €) sowie den Nutzungsausfallschaden (455 €) bereits einen Betrag in Höhe von 5.497,79 € gezahlt. Es verbleibt ein Restanspruch in Höhe von 1352,75 €.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Ersatz der unter den Schutzbereich der verletzten Norm fallenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 1683,85 € zu. Der Berechnung zu Grunde zu legen ist ein Gegenstandswert in Höhe von (vorprozessual) 9010,70 €. Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts ein berechtigter Fahrzeugschaden in Höhe von 6550,54 € (netto) sowie 300 € Wertminderung fest. Daneben ist zwischen den Parteien weiterhin der Anfall von Nutzungsausfall in Höhe von 455, € sowie einer Auslagenpauschale von 30 € unstrittig geblieben. Letztlich dahinstehen kann, ob die Rechnung von 173,15 € mit der Bezeichnung Accident ClaimControl vom 20.12.2016 berechtigt war oder nicht, da dieser Rechnungsbetrag in Zusammenhang mit der Feststellung des Gegenstandswertes für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht zur Über- oder Unterschreitung einer weiteren Gebührenstufe führen würde. Hinsichtlich der Geschäftsgebühr ist lediglich eine 1,3 fache Gebühr anstelle einer 1,5 fachen Gebühr anzusetzen, da die Voraussetzungen für die Überschreitung einer Mittelgebühr nicht vorliegen. Dass die Bearbeitung einen durchschnittlichen Aufwands- und Schwierigkeitsgrad, wie er in Verkehrsunfallsachen üblich ist, überstiegen hätte, hat der Kläger nicht dargelegt. Allein der Verweis auf die umfangreiche vorgerichtliche Korrespondenz ist insoweit nicht ausreichend. Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann jedoch nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20% der gerichtlichen Überprüfung entzogen (BGH VIII ZR 323/11). Ferner ist vorliegend von der Entstehung einer 1,2-fachen Gebühr nach Ziffer 3104 VV-RVG aufgrund der unstrittig vorgerichtlich erfolgten, mündlichen Besprechungen nach Erteilung des unbedingten Klageauftrags auszugehen, welche gemessen an dem o.g. Gegenstandswert 724,80 € (netto) beträgt. Die Termingebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen mit oder ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt. Dass bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ist nicht zwingend erforderlich, da diese Entstehungsvariante des Gebührentatbestands ausdrücklich unter anderem von „auf die Vermeidung des Verfahrens“ gerichteten Besprechungen spricht. Zur Abgrenzung zu den Fällen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV ist jedoch zwingend erforderlich, dass dem Anwalt wie vorliegend gegeben- zumindest Prozessauftrag erteilt ist, (Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Vorbemerkung 3 Rn. 53-57, beck-online). Eine Termingebühr entsteht daher auch, wenn bei einer rechtshängigen Angelegenheit die Rechtsanwälte ein Telefonat zur Erledigung des Rechtsstreits führen, ohne dass noch eine mündliche Verhandlung stattfindet (Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG

Nr. 3104 VV, Rn. 9, beck-online). Nach Erteilung eines unbedingten Klageauftrags durch den Kläger an seine Prozessbevollmächtigten fanden vorliegend unstreitig mit der Beklagtenseite fernmündliche Besprechungen am 24.1., 25.1., 26.1., 1.2. und 20.2.2017 zum Zweck der Vermeidung des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens statt.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen auf die Hauptforderung ergibt sich vorliegend aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB ab dem 10.01.2017, weil die Beklagtenseite mit Schreiben des Klägersvertreters vom 29.12.2016 zur Zahlung unter Fristsetzung zum 09.01.2017 aufgefordert wurde.

Soweit der Kläger hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten Freistellung beantragt, steht ihm kein Anspruch auf Freistellung von Zinsen zu. Denn § 288 Abs. 1 BGB ist nicht auf den Freistellungsantrag anwendbar (Palandt, BGB, 77. Aufl., § 288, Rn. 6). Im Übrigen hat der Kläger diesbezüglich keine Zinsforderung dargelegt, der er etwa von dritter Seite aus bis zum Zeitpunkt der Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten durch die Beklagtenseite schuldlos ausgesetzt gewesen wäre.

-Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO und ergibt sich aus dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 08.05.2018

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der Beklagten, z. Hd. RAe am 14.5.18 zugestellt worden.

15. Mai 2018
Frankfurt am Main,

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle